

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 12/86

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Elieser Alfred D[REDACTED],
Z[REDACTED]-Str. 10, B[REDACTED]-Br[REDACTED], I[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Str. 1, M[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Winter und Dr. Graßhof

am 24. April 1986
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 9. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 11. Juli 1985 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß
das Landgericht dem Kläger nicht dadurch stillschweigend
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung
der Klagefrist des § 210 Abs. 2 BEG gewährt hat, daß es
sachlich über den Entschädigungsanspruch entschieden hat,
ohne ihn an der Fristversäumnis scheitern zu lassen. Ab-
gesehen davon, daß das Landgericht die Fristversäumnis
gar nicht bemerkt hatte, wie sich aus seiner Feststellung

- 3 -

ergibt, die Klage sei rechtzeitig bei Gericht eingegangen und daher zulässig, hatte der Kläger weder einen Wiedereinsetzungsantrag gestellt noch lagen die Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung von Amts wegen gemäß § 236 Abs. 2 Satz 2 ZPO vor. Der Kläger hatte zwar die vermutete Prozeßhandlung durch Erhebung der Klage innerhalb der Antragsfrist des § 234 Abs. 1 ZPO nachgeholt, aber nicht die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen mitgeteilt. Diese waren auch weder offenkundig noch aktenkundig. Den Ort und den Zeitpunkt der Aufgabe des die Klageschrift enthaltenden Briefes zur Beförderung mit Luftpost hat er dem Gericht erst mit dem Schriftsatz vom 11./12. Juni 1985 angegeben.

Da demnach die Annahme einer stillschweigenden Wiedereinsetzung durch das Landgericht ausscheidet, stellt sich die Frage einer entsprechenden Anwendung des § 189 Abs. 3 Satz 2 EEG nicht.

Gegen die Versäumung der Notfrist des § 210 Abs. 2 EEG könnte dem Kläger gemäß § 209 Abs. 1 EEG, § 233 ZPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn er ohne sein Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten. Ob er einen solchen Antrag mit seinem Schriftsatz vom 11. Juni 1985, beim Berufungsgericht eingegangen am 12. Juni 1985, gestellt hat, kann offen bleiben. Ebenfalls bedarf es keiner Entscheidung, ob die Jahresfrist des § 234 Abs. 3 ZPO einem solchen Antrag entgegensteht, wie das Berufungsgericht meint. Denn jedenfalls mußte ein entsprechender Antrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen gestellt werden, die mit dem Tage beginnt, an dem das Hindernis behoben ist (§ 234 Abs. 1, 2 ZPO). Diese



13

Frist hat der Kläger mit seinem Schriftsatz vom 11. Juni 1985 nicht eingehalten:

Das Hindernis, das der Einhaltung der Klagefrist des § 210 Abs. 2 ZPO entgegenstand, war behoben, als der Berichterstatter des zuständigen Senats des Berufungsgerichts dem Bevollmächtigten des Klägers Kenntnis von der versäumten Klagefrist gab. Das war jedenfalls dann geschehen, als der Bevollmächtigte laut handschriftlichen Vermerk des Berichterstatters vom 21. Mai 1985 an diesem Tage Akteneinsicht erhalten hatte. Hieraus hat er ersehen, daß der Bescheid vom 25. März 1983 dem in Israel lebenden früheren Bevollmächtigten des Klägers am 19. April 1983 ordnungsgemäß zugestellt worden war, die Klage laut Eingangsstempel des Landgerichts dort aber erst am 21. Oktober 1983, also um zwei Tage verspätet, eingegangen ist. Die zweiwöchentliche Frist des

§ 234 Abs. 1 ZPO lief daher am 5. Juni 1985 ab. Sie ist vom Kläger nicht gewahrt worden. Einen Wiedereinsetzungsantrag wegen Versäumung dieser Frist hat er nicht gestellt. Auch insoweit scheidet eine Anwendung des § 236 Abs. 2 Satz 2 ZPO aus, weil die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen weder angegeben und glaubhaft gemacht noch aktenkundig sind.

Fuchs

Zorn